

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.145.765

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1107/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tendenziöse Berichterstattung im ORF zu Ergebnissen einer Eurobarometer-Meinungsumfrage“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Ist Ihnen besagter ORF-Beitrag insbesondere die darin vorgenommene, unrichtige Interpretation und Darstellung der Ergebnisse der Eurobarometer-Meinungsumfrage bekannt?*
- *Das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks sowie das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk schreiben die Objektivität der Berichterstattung vor. Sehen Sie durch oben geschilderten Sachverhalt einen Verstoß gegen diese gesetzlichen Vorschriften?*
- *Falls ja, wurde mit den Verantwortlichen diesbezüglich Rücksprache gehalten?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Bewertung und rechtliche Beurteilung von Sendungen des ORF in Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben für den ORF stellt keine Angelegenheit der vom Interpellationsrecht umfassten Geschäftsführung der Bundesregierung dar und somit keinen Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 B-VG und § 90 GOG-NR.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantien des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, präzisiert durch die Regelungen des ORF-Gesetzes, ist mir jegliche Einflussnahme auf die Programmgestaltung oder deren Bewertung (insbesondere im Sinne einer Aufsicht) über den ORF verwehrt. Die Rechtsaufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des ORF-Gesetzes obliegt ausschließlich der verfassungsrechtlich unabhängig gestellten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen sind nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs allein Sache des ORF (so schon VfSlg 13.338/1993).

Sebastian Kurz

